

In Beziehung auf das Maas dieser Mildeitheit verbleibt es bis auf Weiteres bei den betreffenden Vorschriften der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854.

Die Schulgemeinde hat juristische Persönlichkeit und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Anweisung der einschlagenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Con-sistoriums als der verfassungsmässigen Oberschulbehörde (§. 49 der Landesverfassung).

Die Schulgemeinde ist verpflichtet, ihr Schulwesen dem Bedürfnis entsprechend in gehöriger Weise nach den bestehenden Vorschriften resp. den Anordnungen der Oberschulbehörde herzustellen und zu unterhalten, sowie — vorbehaltlich etwaiger Vertragspflicht Dritter — die dazu erforderlichen Mittel anzubringen. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann die Schulgemeinde von der Oberschulbehörde nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden.

§. 2.

Ueber die Regelung der Schulverbände, die Aus- und Einschulung von Gemeinden oder Theilen solcher resp. von Gutsbezirken und die Gründung neuer Schulverbände, die erforderliche Auseinandersetzung und Vertheilung der Schullasten entscheidet nach vorausgegangenem Versuch gütlicher Vereinigung unter den Theilnehmenden die Oberschulbehörde.

§. 3.

Zur Befriedigung sämmtlicher Bedürfnisse des örtlichen Volksschulwesens nach Anweisung der bestehenden Vorschriften resp. der Anordnungen der Oberschulbehörde, überhaupt zur Erfüllung der Verpflichtungen der Schulgemeinde besteht die von derselben zu vertretende Schulkasse.

In diese Kasse fließen alle der Schulgemeinde zukommenden Einnahmen, insbesondere auch das Schulgeld und die von den Mitgliedern der Schulgemeinde resp. von den zum Schulverbände gehörigen Gemeinden, Ortstheilen, Gütern u. s. w. zu entrichtenden Beiträge zu den Schullasten, die den Schulgemeinden überwiesenen Zuschüsse aus der Landeskasse und anderen Fonds u.

§. 4.

In einfachen Schulgemeinden hat jeder Beitragspflichtige die festgesetzten Schulanlagen zu den bestimmten Terminen an die Schulkasse pünktlich abzugewähren.

In zusammengefügten Schulgemeinden haben die solche bildenden Einzel-Gemeinden, Ortstheile, Güter die ihnen obliegenden Beiträge zur Schulkasse zu den bestimmten Terminen pünktlich abzuliefern, während sie die etwa ihrerseits von den zu ihr gehörenden Mitgliedern der Schulgemeinde zu erhebenden Schul-Anlagen nach den für solche geltenden Vorschriften auf Grund der deshalbigen, vom Gemeindevorstand zu fertigenden, aber von der Schulgemeindevertretung festzustellenden Listen zu ihrer Kasse erheben läßt.

Zum Verwalter der Schulkasse kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung des Schulorts der Gemeindecassirer desselben ernannt werden.

§. 5.

Auf Antrag der Gemeindebehörde einer Commune, die nicht selbst Schulort ist, kann der Schulvorstand beschließen, daß das Schulgeld für die Kinder aus dieser Ge-